

[LOGO NLZ Ostschweiz]

STATUTEN

2017

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Nationales Leistungszentrum Ostschweiz“ (NLZ Ostschweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz wird vom Vereinsvorstand bestimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Verein NLZ Ostschweiz fördert die Leichtathletik – hauptsächlich im Bereich des Leistungssportes – primär in der Region Ostschweiz. NLZ Ostschweiz pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, welche Leichtathletik betreiben.

Artikel 3 Aufgaben

Um der Erfüllung des Zweckes gerecht zu werden, übernimmt der Verein NLZ Ostschweiz folgende Aufgaben:

- Aufbau und Förderung eines ganzjährigen regionalen Kadertrainingsbetriebes für Leistungssportathletinnen und -athleten.
- Aufbau und Förderung eines hauptsächlich im Winterhalbjahr angebotenen Stützpunkttrainings. Der Vorstand des Vereins bestimmt die Ausweitung des Angebotes im Sommerhalbjahr.
- Vermitteln und Unterstützung von Präventionsmaßnahmen zur Förderung der Potenzialausschöpfung von Leistungs- und Nachwuchsathletinnen und -athleten.
- Beobachtung, Erfassung, Einschätzung, und Beratung talentierter und ambitionierter Nachwuchsathletinnen und -athleten.
- Beratung und Unterstützung von Trainerinnen und Trainern sowie Athletinnen und Athleten.
- Anstellung und Ausbildungsförderung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern.
- Zusammenarbeit mit dem Leichtathletik-Dachverband „Swiss Athletics“, dem Regionalverband „Ostschweiz Athletics“ sowie weiteren Regionalverbänden und Leichtathletik-Vereinen.

Artikel 4 Übergeordnete Regeln und Reglemente

Der Verein NLZ Ostschweiz orientiert sich an den Regeln und Vorschriften für Nationale Leistungszentren von Swiss Athletics.

Der Verein NLZ Ostschweiz kann im Interesse der Leichtathletik mit Dritten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins NLZ Ostschweiz können alle Vereine, andere juristische Personen, Personengemeinschaften oder Einzelpersonen sein. Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

NLZ Ostschweiz-Mitglieder können auch Mitglied in anderen Verbänden und Vereinen sein.

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er darf die Höhe von CHF 1'000.- pro Jahr nicht überschreiten. Vereine, die über den Verband Ostschweiz Athletics einen Sockelbeitrag von maximal CHF 1'000.- an das NLZ Ostschweiz entrichten, sind automatisch Mitglieder des Vereines NLZ Ostschweiz.

a) Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, Liquidation oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief an den Vereinspräsidenten auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Der Austritt entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins entgegenarbeitet, kann von der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein NLZ Ostschweiz ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Der Antrag auf Ausschluss ist den Betroffenen mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen. Gegen Sanktionen und Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe beim Verein NLZ Ostschweiz schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

Artikel 6 Organisation

Der Verein NLZ Ostschweiz hat folgende Organe:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Durchführung mit den Traktanden offiziell mitzuteilen.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist für Vereinsmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von CHF 100.- erhoben.

Mitgliedervereine, juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden an der Vereinsversammlung durch Delegierte vertreten.

Für Ehrenmitglieder und Funktionäre ist die Teilnahme fakultativ.

Die Leitung und Durchführung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Das Protokoll der Vereinsversammlung wird im Anschluss an die Versammlung auf der Homepage des NLZ Ostschweiz aufgeschaltet.

(i) Zuständigkeit der Vereinsversammlung

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahres-Mitgliederbeiträge und Abgaben
- Festsetzung der Mindestbeiträge der assoziierten Mitglieder

- Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme der Finanzplanung
- Wahl des Vorstandes (Präsident, Vorstandsmitglieder)
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
- Auflösung des Vereines

(ii) Beschlüsse und Stimmrecht

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Traktanden und Anträge zur Beschlussfassung sind 3 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden. Ausnahmen sind im Artikel (iii) festgehalten. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

Alle Mitglieder haben 1 Stimmrecht.

(iii) Qualifiziertes Mehr

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, die Wiedererwägung früherer Entscheide der Vereinsversammlung sowie Teil- oder Totalrevisionen der vorliegenden Statuten erfordern die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

(iv) Außerordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mehreren Mitgliedern unter Angabe des Zwecks verlangt wird, die zusammen mindestens 20% der Stimmrechte vertreten. Die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Vereinsversammlung beträgt mindestens 20 Tage. Traktanden und begründete Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

(v) Wahlen und Abstimmungen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahldurchgängen entscheidet der Präsident.

Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Nicht angekündigte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der vertretenen Stimmen Eintreten beschließt.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- und weiteren Mitgliedern

Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zum Datum der jeweils nächsten Vereinsversammlung ad-hoc Mitglieder zu ernennen. Ziel dieser Nominierung ist es, potentiellen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Arbeit des Vorstandes zu geben, um sie für eine allfällige Übernahme eines Amtes einzuführen.

Der Vorstand fasst per Ende des Rechnungsjahres einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung und reicht diese der Vereinsversammlung zur Genehmigung ein.

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung separat gewählt.

Der Leiter Betrieb des NLZ Ostschweiz ist von Amts wegen Mitglied im Vorstand des Vereins NLZ Ostschweiz.

(i) Organisation

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder, sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden.

Der Vorstand ist auch berechtigt, Aufgaben, welche besonderes Fachwissen verlangen, gegen Entgelt im Rahmen des Budgets an Dritte zu übertragen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

(ii) Zuständigkeit

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins NLZ Ostschweiz. Er vertritt den Verein nach außen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Der Vorstand ist im Einzelnen für folgende Aufgaben und Kompetenzen zuständig und verantwortlich:

- Führung des Vereins NLZ Ostschweiz nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung
- Erarbeitung und Verabschiedung der Kostenfolgen für die im NLZ Ostschweiz trainierenden Athletinnen und Athleten
- Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit Swiss Athletics
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Verabschiedung des Pflichtenheftes des Leiters des NLZ Ostschweiz
- Treffen von Führungsmaßnahmen für die effiziente und geordnete Führung des NLZ Ostschweiz (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- Wahl des Leiters des NLZ Ostschweiz
- Anstellung von bezahltem Personal
- Erstellung des Jahresberichtes
- Rechnungsführung
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins NLZ Ostschweiz nach außen

(iii) Unterschriftenregelung

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für Geschäfte und Korrespondenzen ohne Verpflichtungen kann Einzelzeichnungsberechtigung vereinbart werden.

Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Einzelunterschrift, im elektronischen Zahlungsverkehr ist eine sachgemäße Form anzuwenden. Außerordentliche Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.

Dem Vorstand stehen abschließende Finanzbefugnisse über im Budget nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis CHF 2'000.- im Einzelfall zu.

c) Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Die Revisionsstelle überwacht die Rechnungsführung des Vereins. Sie verfasst einen Revisionsbericht und reicht diesen der Vereinsversammlung zur Genehmigung ein.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7 Finanzierung, Rechnungsjahr und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Andere Beiträge der Trägerschaft
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge und Legate
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Entschädigungen für besondere Dienstleistungen
- projektgebundene Beiträge

Das NLZ Ostschweiz ist im Rahmen einer NPO ein Profitcenter. Erwirtschaftete Mittel müssen im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Die Ausschöpfung kantonaler und regionaler Mittel ist Sache des Vereins NLZ Ostschweiz.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins NLZ Ostschweiz haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zu Höhe ihres Jahresbeitrages gemäß Artikel 5.

Der Verein NLZ Ostschweiz haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein NLZ Ostschweiz über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins NLZ Ostschweiz bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens. Dieses ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art.2 und Art.3 zu verwenden.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

Die Gründungsversammlung des Vereins Nationales Leistungszentrum Ostschweiz hat am 25. August 2017 die Erstfassung der Statuten einstimmig angenommen. Die Statuten treten ab 1. Oktober 2017 in Kraft.

St. Gallen, 24. Juli 2017

Nationales Leistungszentrum Ostschweiz

XY, Präsident

YZ, Vorstandsmitglied